



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Zell am Ziller über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Zell am Ziller;

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Ziller mit Beschluß vom 28. November 1988 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Zell am Ziller erlassen:

§ 1:

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 40 Metern festgesetzt wird.

§ 2:

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen abgeleitet werden:

- a) im Bereich des Mischsystems: alle Schmutz- und Niederschlagswässer;
- b) im Bereich des Trennsystems: ausschließlich Schmutzwässer über den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswässer über den Oberflächenwasserkanal, sofern ein solcher vorhanden ist.

§ 3:

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Grundleitung und Anschlußkanal und liegt unmittelbar nach dem Übergabeschacht ca. 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes .

Erfolgt der Anschluß direkt in einen Schacht des Sammelkanals, so ist die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie, die 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt.

§ 4:

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde mittels Schreiben der Abt. Ib beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 20. Dezember 1988, Zl. Ib-6125/1-1988, gemäß § 114 TGO aufsichtsbehördlich bewilligt.